



**Orlando Rabaglio**

RA, dipl. Steuerexperte  
Partner  
BDO Visura, Zürich  
www.bdo.ch

# Unternehmenssteuerreform II: Chancen und Risiken in der Beratung von KMU

Abstimmung vom 24. Februar 2008: Erfüllt die Vorlage die in sie gesetzten Hoffnungen und Erwartungen?



Mit einer hauchdünnen Mehrheit hat das Schweizer Volk am 24. Februar 2008 der Steuervorlage unter dem Namen «Unternehmenssteuerreform II» zugestimmt. Mag sein, dass die knappe Zustimmung in der Kontroverse unter dem Schlagwort «Keine Steuer-geschenke für die Reichen!» ihre Begründung hat; es mag aber auch sein, dass die knappe Zustimmung mit der Komplexität der Materie und letztlich mit einem gewissen Misstrauen gegen solche Vorlagen zusammenhängt. In der Tat ist es sogar für den Fachmann schwierig, die ganze Tragweite der Vorlage richtig einzuschätzen.

## I. Die Neuerungen – knapp umrissen

Das Reformpaket ist von der Zielsetzung her darauf ausgerichtet, den KMU steuerliche Entlastungen zu bringen, insbesondere Personengesellschaften und Einzelunternehmen die Nachfolgeproblematik zu erleichtern und ausserdem gewisse Ärgernisse und Unzulänglichkeiten, welche die KMU besonders plagen, zu beseitigen. Politisch umstritten war insbesondere die beabsichtigte Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Es ist nicht die Aufgabe dieses Beitrages, jede einzelne Massnahme im Detail darzustellen; vielmehr

soll dargestellt werden, wie das Paket wirken soll, welche Planungsmöglichkeiten damit eröffnet werden und welche Fragen noch kontrovers oder vielleicht noch gar nicht angedacht sind. Die wesentlichsten Neuerungen werden hier stichwortartig umschrieben. Dabei ist zu beachten, dass einerseits das Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) entsprechend geändert wird, dass aber über den Mechanismus der Steuerharmonisierung weitgehend gleich lautende Vorschriften den Kantonen zur Umsetzung aufgegeben sind, sodass dereinst das Unternehmenssteuerrecht von Bund und Kantonen mit Ausnahme tariflicher Fragen weitgehend parallel laufen sollte.<sup>1</sup>

### 1. Auf der Stufe der natürlichen Personen (Selbstständigerwerbende)

- Überführung von Liegenschaften vom Anlagevermögen in das Privatvermögen: Neu besteht auf Antrag die Möglichkeit, nur die wieder eingebrachten Abschreibungen zu versteuern; die Differenz zum Verkehrswert wird aufgeschoben bis zum Verkauf der Liegenschaft. Der Steueraufschub geht auf die Erben über (Art. 18a Abs. 1 DBG).
- Die Verpachtung des Geschäftsbetriebes führt grundsätzlich nicht zur Besteuerung, sie gilt auf Antrag als steuerbare Überführung ins Privatvermögen (Art. 18a Abs. 2 DBG).

- Bei Fortführung eines Geschäftsbetriebes nach Erbgang durch einzelne Erben wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch unter bestimmten Umständen aufgeschoben (Art. 18a Abs. 3 DBG).
- Teilbesteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aller Art sowie Kapitalgewinnen zu 50% nach Abzug des anteiligen Aufwandes, falls die Beteiligungsquote mindestens 10% beträgt. Bei Verkauf mit Kapitalgewinn wird zusätzlich eine Mindesthaltedauer von einem Jahr verlangt (Art. 18b DBG).
- Erweiterung der Ersatzbeschaffung auf alle betriebsnotwendigen Anlagegüter mit Ausnahme des Verkaufs von Liegenschaften, wenn diese mit beweglichem Anlagevermögen ersetzt werden (Art. 30 Abs. 1 DBG).
- Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit nach dem 55. Altersjahr oder infolge Invalidität erfolgt die Besteuerung der realisierten stillen Reserven der letzten zwei Jahre getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifes (DBG) auf denjenigen Anteil, welcher in der Höhe einem möglichen Einkauf in die Pensionskasse entspricht. Der verbleibende Betrag wird zum Satz von mindestens einem Fünftel (DBG) besteuert, mindestens aber zu 2% (Art. 37b

Abs. 1 DBG). Der Unterschied liegt darin, dass in einem Fall der Tarif reduziert wird und im anderen Fall (nur) die Bemessungsbasis. Die Kantone können ihren Tarif selber bestimmen. Diese reduzierte Besteuerung kann im übrigen auch von denjenigen Erben beansprucht werden, welche das Unternehmen nicht weiterführen (Art. 37b Abs. 2 DBG).

## 2. Auf der Stufe der Kapitalgesellschaften

- Erweiterung der Ersatzbeschaffung auf alle betriebsnotwendigen Anlagegüter mit Ausnahme des Verkaufs von Liegenschaften (Art. 64 Abs.1 DBG).
- Ersatzbeschaffung bei Beteiligungen neu bei einer Quote von 10% (Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG).
- Beteiligungsabzug auf Ausschüttungen bei Beteiligungsquoten von mindestens 10% (Kapital oder Gewinnanteil) oder Verkehrswert CHF 1 Mio. (Art. 69 DBG).
- Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen bei mindestens 10%-Beteiligungen (Kapital oder Gewinnanteil). Fällt der Kapitalanteil unter 10%, kann auch für die übrigen Aktien der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden, sofern der Verkehrswert der Beteiligung vor dem Erstverkauf mindestens CHF 1 Mio. betragen hat (Art. 70 Abs. 4 lit. b DBG).
- Keine Verrechnungssteuer mehr auf Rückzahlungen von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die ab dem 1. 1. 1997 geleistet worden sind, sofern die Gesellschaft diese separat ausweist und jede Änderung der ESTV mitteilt (Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> VStG).
- Befreiung von der Emissionsabgabe bei Sanierungsleistungen bis maximal CHF 10 Mio. (Art. 6 Abs. 1 lit. k StG).
- Ein Nachteil ist – aus steuerplanerischer Sicht – der Wegfall der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven.

## 3. Für Investoren

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aller Art von Aktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften im Privatvermögen eines Investors werden zu 60% besteuert, falls mindestens 10% gehalten werden (Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG). Übergang zum Einlageprinzip; was nach dem 31. Dezember 1996 an Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen bezahlt worden ist, kann einkommenssteuerfrei zurückbezahlt werden (Art. 20 Abs. 3 DBG).

## 4. Harmonisierung

- Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, das zum Geschäftsvermögen gehört, wird für die Zwecke der Vermögenssteuer neu zum Einkommenssteuerwert bewertet (Art. 14 Abs. 3 StHG).

- Die Kantone können die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorsehen (Kann-Vorschrift).
- Die Kantone haben im Rahmen der Steuerharmonisierung die Regeln, wie sie oben für die Bundessteuer beschrieben worden sind, zu übernehmen, allerdings mit Ausnahmen:
  - Die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Beteiligungen von mindestens 10% können die Kantone mildern (Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz DBG).
  - Die Satz-milderung bei alters- und invaliditätsbedingter Erwerbsaufgabe ist für die Kantone im Umfang nicht vorgeschrieben (Art. 11 Abs. 5 StHG).
  - Die Kantone erhalten eine Frist zur Anpassung ihrer Gesetzgebung; wo dies nicht geschieht, wird das StHG mit seinen Bestimmungen als direkt anwendbar erklärt. Es bleibt offen, ob namentlich die Westschweizer Kantone weiterhin bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung abseits stehen wollen, und es ist zur Zeit harmonisierungsrechtlich noch nicht restlos geklärt, ob jene Kantone, die in ihren Entlastungsmassnahmen weiter gehen, ihre Gesetzgebung anpassen müssen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist zu erwarten, dass jene Kantone, die die Dividendenentlastung auf qualifizierte Beteiligungen von bloss 5% schon gewähren, wohl auf den Harmonisierungsstandard zurück müssen.

## II. Das gestaffelte Inkrafttreten – bitte keine voreiligen Hoffnungen!

Was im Vorfeld der Abstimmung zu wenig beachtet worden ist, sind die Übergangsbestimmungen. Auf den 1. Januar 2009 treten einzig in Kraft: im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Teilbesteuerung der Dividenden von qualifizierten Beteiligungen, die Befreiung von der Emissionsabgabe bei Sanierungen und das «Sparheftprivileg» bei der Verrechnungssteuer, d.h. die Steuerfreiheit, wenn der Zinsbetrag pro Kalenderjahr CHF 200 nicht übersteigt (Art. 5 Abs. 1 lit. c VStG).

Die Abschaffung der steuerbegünstigten Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven erfolgt ebenfalls auf den 1.1.2009, wobei praxisgemäss wohl davon ausgegangen werden darf, dass die im Abschluss des Jahres 2008 gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven noch zu Beginn des Jahres 2009 einbezahlt werden können.<sup>2</sup>

Alle anderen Bestimmungen, insbesondere die lang erwarteten Erleichterungen bei der Liquidation von Personenunternehmen, bei der Überführung von Liegenschaften aus dem Ge-

schäfts- ins Privatvermögen, die Ausdehnung des Ersatzbeschaffungstatbestandes auf betriebliches Anlagevermögen ohne Erfordernis der identischen Funktion und die Reduktion der Beteiligungsquote zur Gewährung des Beteiligungsabzuges treten erst auf den 1. 1. 2011, mithin also mit Wirkung für das Steuerjahr 2011, in Kraft.

Aus der Sicht der Beratungspraxis bedeutet dies, dass die kommenden zwei Jahre zur Vorbereitung genutzt werden können; ist doch immerhin mit der erfolgten Gesetzgebung nun bekannt, wohin die Reise gehen soll.

## III. Einzelfragen unter der Lupe

Es ist nicht zu übersehen, dass verschiedene der neuen Regelungen noch intensiver Auslegung bedürfen. Die Eidg. Steuerverwaltung wird hierzu entsprechende Kreisschreiben erlassen, wobei darauf zu achten sein wird, dass der vom Gesetzgeber gewollte Handlungsspielraum nicht unzulässigerweise eingeschränkt wird. Im Folgenden möchten wir einige Themen hier kurz anschnitten.

### 1. Aufschub bei Privatentnahme einer Liegenschaft (ab 2011)

Das Gesetz verlangt ganz lapidar, dass der Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven gewährt wird, «bis zur Veräusserung der Liegenschaft». Das kann sehr lange dauern und es stellen sich Fragen der Dokumentation und des Bezuges. Wird man die später zur Besteuerung gelangenden stillen Reserven beziffern, gar den Steuerbetrag heute schon definieren und gegebenenfalls die AHV-Beiträge schon berechnen? Wird der künftige Steuerbezug in irgendeiner Form zu sichern oder beim Grundstück anzumerken sein? Sicher ist, dass solche Fragen insbesondere in Erbgingen grosse Bedeutung erlangen werden.

### 2. Liquidationsbesteuerung bei Erwerbsaufgabe (ab 2011)

Nicht ohne Tücke ist die vorgesehene Entlastung der Liquidationsbesteuerung für natürliche Personen. Sicher ist, dass die AHV-Beiträge auf jeden Fall erhoben werden, gelangt doch der ganze Liquidationsgewinn zur Besteuerung, wenn auch zu reduzierten Sätzen.

Unklar ist aber, wie die Idee umgesetzt werden soll, wenn keine Einkäufe in ein BVG vorgenommen werden, weil z.B. kein BVG für den Unternehmer besteht. Nach dem Gesetzeswortlaut wird der Betrag der realisierten stillen Reserven, «für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Abs.1 Buchstabe d nachweist», zum Satz für eine Kapitaleistung besteuert. Im Vorfeld der

## Belastungsvergleich Lohn oder Dividende ZH

für Aktionär (verheiratet) und Gesellschaft in Zürich

### Aktionär

Steuerbares Basiseinkommen Aktionär:	120 000
Dividendenprivilegierung ZH	Zum Satz von 50% des Gesamtsteuersatzes
Dividendenprivilegierung Bund	Dividende zu 60% steuerbar

### Gesellschaft (AG)

Total Steuersatz ZH und Bund (vor Steuern) 21,32%

Gewinn vor Steuern oder Zusatzlohn AG	30 000	100 000	180 000
<b>Variante Dividende</b>			
Gewinn vor Steuern	30 000	100 000	180 000
./. Steuern AG	- 6 397	- 21 322	- 38 379
Gewinn nach Steuern	23 603	78 678	141 621
Dividende	23 603	78 678	141 621
Steuern auf Einkommen vor Dividende	19 287	19 287	19 287
Steuern auf Einkommen nach Dividende = Mehrsteuern auf Einkommen	23 804	35 684	49 756
Vermögenssteuer vor Dividende	- 4 517	- 16 397	- 30 469
Vermögenssteuer nach Dividende = Mehrsteuern auf Vermögen	2 079	2 079	2 079
	2 712	4 591	6 863
	- 633	- 2 512	- 4 784
<b>Verfügbarer Betrag nach Steuern</b>	<b>18 453</b>	<b>59 769</b>	<b>106 368</b>
<i>in % des verfügbaren Gewinnes</i>	<i>61,51%</i>	<i>59,77%</i>	<i>59,09%</i>
<b>Variante Lohn</b>			
Gewinn vor Steuern	30 000	100 000	180 000
./. AHV-AG	- 1 871	- 6 235	- 11 224
Bruttolohn	28 129	93 765	168 776
./. AHV-AN	- 1 421	- 4 735	- 8 523
Nettolohn II	26 709	89 030	160 253
Nettolohn nach Abzug Soz.-Versich.	26 709	89 030	160 253
Steuern auf Einkommen vor Zusatzlohn	19 287	19 287	19 287
Steuern auf Einkommen nach Zusatzlohn = Mehrsteuern auf Zusatzlohn	27 759	50 140	77 974
	- 8 472	- 30 853	- 58 687
<b>Verfügbarer Betrag nach Steuern</b>	<b>18 237</b>	<b>58 177</b>	<b>101 566</b>
<i>in % des verfügbaren Gewinnes</i>	<i>60,79%</i>	<i>58,18%</i>	<i>56,43%</i>

Volksabstimmung hat man des öfters mit einem hypothetischen Einkaufsbetrag argumentiert. Ob das mit dem Gesetzeswortlaut zusammengeht, muss bezweifelt werden. Als Praxisempfehlung wird man sich auf die Einrichtung eines BVG für den Unternehmer kon-

zentrieren, um zu gegebener Zeit das Einkaufspotenzial geltend machen zu können.

### 3. Dividendenentlastung (ab 2009)

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ist von grosser Bedeutung, wenn eine

Gesellschaft vor dem Verkauf «entleert», d.h. wenn die nicht betriebsnotwendigen Mittel entzogen werden müssen (oder wenn im Rahmen einer indirekten Teilliquidation beim veräussernden Aktionär eine Einkommensbesteuerung erfolgen muss).

Unklar ist für manchen Berater derzeit die Frage, ob das Modell «Dividende statt Bonus» oder gar «Dividende statt Lohn» für unternehmerbeherrschte Gesellschaften Schule machen würde. Wir haben eine Reihe von Praxisfällen für klassische KMU gerechnet und sind zu einem ernüchternden Ergebnis gekommen.<sup>3</sup> Das sei im Folgenden kurz geschildert.

### Ausgangslage

Eine in der Form einer AG organisierte Unternehmung (KMU) präsentiert sich am Jahresende so, dass sich der Aktionär überlegt, ob er einen Bonus in der Höhe von CHF 30 000 (Variante 1), CHF 100 000 (Variante 2) bzw. 180 000 (Variante 3) entnehmen soll, um den Gewinn zu eliminieren, oder ob er diese Beträge als Gewinn in der Unternehmung belassen soll, um sie im Folgejahr als privilegiert besteuerte Dividende zu entnehmen. Die Annahme beruht auf einem Ehepaar mit Wohnsitz in der Stadt Zürich oder in einer ähnlich «teuren» Gemeinde im Kanton. Die Gesellschaft wird in der gleichen Gemeinde besteuert.

### Ergebnisse

Wir gehen in steuerlicher Hinsicht von einem steuerbaren Einkommen unter allen Titeln (darin ist ein Lohn für den Unternehmer, Vermögensertrag, Eigenmietwert, Erwerbseinkommen Ehegatte, Abzüge für Sozialversicherungen, 2. und 3. Säule, Schuldzinsen usw. enthalten) von CHF 120 000 aus. Der zusätzliche Bonus liegt ausserhalb des Obligatoriums für die 2. Säule und untersteht mithin nur der AHV-Beitragspflicht und auf Seite des Arbeitgebers zusätzlich dem Beitrag an die Familienausgleichskasse.<sup>4</sup> Vom zur Verfügung stehenden Betrag kommen am Ende beim Arbeitnehmer als Netto-Lohn 89,03% an. Beim Bonus von Brutto CHF 30 000 macht dies mithin CHF 26 709 aus. Dieser Betrag löst eine zusätzliche Einkommenssteuer von CHF 8 472 aus. Es verbleiben also netto beim Aktionär aus einem solchen Bonus CHF 18 237.

Geht man auf der andern Seite davon aus, dass man den Bonus von CHF 30 000 als Gewinn einbehält, löst dies Gewinnsteuern in der Höhe von CHF 6 397 aus, sodass zur Ausschüttung CHF 23 603 verbleiben. Unter Berücksichtigung der Dividendenentlastung in Bund und Kanton löst diese Dividende gleichwohl Mehrsteuern (Einkommen) in der Höhe von CHF 4517 aus. Zusätzlich führt der erzielte Gewinn in der Vermögensbewertung der

Aktiengesellschaft zu einer substantziellen Erhöhung des Ertragswertes, was Mehrsteuern (Vermögenssteuer) beim Aktionär in der Höhe von CHF 633 auslöst. Unter dem Strich kommen beim Aktionär netto CHF 18 453 an. Die Differenz beläuft sich auf ganze 216 Franken zugunsten der Dividendenzahlung, wobei dann noch nicht berücksichtigt ist, dass ein gewisser Zinsverlust erfolgt, weil die Dividende später ausbezahlt und die Verrechnungssteuer später angerechnet wird.

Bei gleicher Übungsanlage und einem Betrag von CHF 100 000, der zur Ausschüttung zur Verfügung steht, kommen aufgrund der Lohnzahlung netto CHF 58 177 beim Aktionär an, während die Dividendenzahlung netto CHF 59 768 ergibt (auch hier ohne Berücksichtigung des Zinsverlustes, aber mit Berücksichtigung der Mehrsteuer im Vermögen, die in diesem Fall bereits CHF 2 512 ausmacht.

Beim Bonus von CHF 180 000 oder entsprechender Dividende wird das Verhältnis zugunsten der Dividende etwas besser, beträgt doch der Netto-Zufluss aus Dividende CHF 106 365, während bei der Bonuszahlung «bloss» CHF 101 556 zur Verfügung stehen.

Rechnet man das gleiche Beispiel für die Situation im Kanton Thurgau (Frauenfeld), wird das Ergebnis leicht besser. Das erlaubt, als generellen Schluss festzuhalten,

- dass das Modell erst bei grösseren Beträgen Wirksamkeit zeigt,
- dass man in Betracht ziehen muss, dass die Dividende gerade im Kanton voll zur Satzbestimmung für das übrige Einkommen herangezogen wird und deshalb eine entsprechend progressionssteigernde Wirkung hat,
- dass in Kantonen mit niedriger Gewinnsteuer das Modell mehr Sinn macht, ebenso in Kantonen mit einer moderaten Vermögensbesteuerung.

Als Fazit kann man deshalb festhalten, dass in der Beratungspraxis jeder einzelne Fall konkret unter Berücksichtigung von Vermögenssteuer, Progressionswirkung und individueller Basis-Steuerbelastung durchgerechnet werden muss. Zu erwähnen bleibt schliesslich noch, dass bei einer allzu sportlichen Absenkung des Lohnes zugunsten von Dividenden die Basis für eine wirkungsvolle und steuereffiziente berufliche Vorsorge vermindert wird, was sich vor allem in fehlendem Einkaufspotenzial äussern wird.

#### IV. Beeinflussungen anderer Rechtsgebiete, insbesondere des Sozialversicherungsrechts

Wie sind nun die Wechselwirkungen mit dem Sozialversicherungsrecht? Wie bereits darge-

### Belastungsvergleich Lohn oder Dividende TG

für Aktionär (verheiratet) und Gesellschaft in Frauenfeld

#### Aktionär

Steuerbares Basiseinkommen Aktionär	120 000
Dividendenprivilegierung TG	Zum Satz von 50% des Gesamtsteuersatzes
Dividendenprivilegierung Bund	Dividende zu 60% steuerbar

#### Gesellschaft (AG)

Total Steuersatz TG und Bund (vor Steuern) 16,98%

Gewinn vor Steuern oder Zusatzlohn AG	30.000	100.000	180.000
<b>Variante Dividende</b>			
Gewinn vor Steuern	30.000	100.000	180.000
./. Steuern AG	- 5.095	- 16.982	- 30.568
Gewinn nach Steuern	24.905	83.018	149.432
Dividende	24.905	83.018	149.432
Steuern auf Einkommen vor Dividende	22.182	22.182	22.182
Steuern auf Einkommen nach Dividende = Mehrsteuern auf Einkommen	27.027	39.702	54.089
Vermögenssteuer vor Dividende	- 4845	- 17520	- 31907
Vermögenssteuer nach Dividende = Mehrsteuern auf Vermögen	4.023	4.023	4.023
	4.947	7.318	10.309
	- 924	- 3295	- 6286
<b>Verfügbarer Betrag nach Steuern</b>	<b>19.136</b>	<b>62.203</b>	<b>111.239</b>
<i>in % des verfügbaren Gewinnes</i>	63,79%	62,20%	61,80%
<b>Variante Lohn</b>			
Gewinn vor Steuern	30.000	100.000	180.000
./. AHV-AG	- 1.871	- 6.235	- 11.224
Bruttolohn	28.129	93.765	168.776
./. AHV-AN	- 1.421	- 4.735	- 8.523
Nettolohn II	26.709	89.030	160.253
Nettolohn nach Abzug Soz.-Versich.	26.709	89.030	160.253
Steuern auf Einkommen vor Zusatzlohn	22.182	22.182	22.182
Steuern auf Einkommen nach Zusatzlohn = Mehrsteuern auf Zusatzlohn	31.061	54.014	81.157
	-8.879	-31.832	-58.975
<b>Verfügbarer Betrag nach Steuern</b>	<b>17.830</b>	<b>57.198</b>	<b>101.278</b>
<i>in % des verfügbaren Gewinnes</i>	59,43%	57,20%	56,27%

stellt, ist nicht zu erwarten, dass das Modell «Dividende statt Lohn» grossflächig praktiziert wird. So wird von dieser Seite der Sozialversicherung wenig «Schaden» zugefügt. Es ist allerdings zu erwarten, dass die AHV bei aggressivem Verzicht auf Lohn zugunsten von

Dividende gewisse Umqualifizierungen vornehmen wird. Alle bis heute unter diesem Aspekt ergangenen Urteile stützten sich aber auf Fälle, die auch der Kategorie «Beitragsumgehung» hätten zugeordnet werden können.<sup>5</sup> Es ist zu erwarten und wird vernünftigerweise auch

nicht bestritten werden, dass eine Tätigkeit für eine operative Gesellschaft eine adäquate Entlohnung nach sich zieht; ob man das Plus obendrauf als Dividende oder als Bonus aus der Unternehmung zieht, wird die AHV nicht weiter kümmern; zu einer solchen Umqualifizierung fehlt letztlich die gesetzliche Grundlage.

Im Bereich der Selbstständigerwerbenden ist hingegen mit Beeinträchtigungen des AHV-Substrates zu rechnen. Zwar unterliegt der privilegiert besteuerte Liquidationsgewinn vollumfänglich der AHV-Beitragspflicht, weil das Privileg nur im Steuersatz liegt. Hingegen untersteht der Beteiligungsertrag, den ein Selbstständigerwerbender aus seinem Geschäftsvermögen erzielt, nur zu 50% der AHV. Ob und in welchem Umfang der ausgeweitete Ersatzbeschaffungstatbestand zu Ausfällen bei der AHV führt, ist schwer zu beurteilen. Eigentlich handelt es sich hier ebenso wie beim Aufschub der Besteuerung bei Privatentnahmen nur um

einen Aufschub, d.h. irgendwann kommt die AHV zu ihren Beiträgen, wenn nicht zwischenzeitlich umgewandelt wird.

## V. Planungsempfehlungen – Zusammenfassung

Generelle Planungsempfehlungen sind zum heutigen Zeitpunkt schwierig. Sicher ist, dass mit dem neuen Instrumentarium nur planen kann, wer es auch in seiner Wirkungsweise kennt. Es ist deshalb sicher richtig, wenn man sich heute schon mit den künftigen Regeln auseinandersetzt, sich auf diese Möglichkeiten hin einrichtet, gleichzeitig aber nicht aus den Augen verliert, dass andere Instrumente nach wie vor genutzt werden sollen. So ist es nach wie vor besser, Einkaufspotenzial in der beruflichen Vorsorge zur Neutralisierung von Dividenden- oder Bonuseinkommen zu verwenden, statt «bloss» von der privilegierten

Besteuerung Gebrauch zu machen. Es wird auch weiterhin sinnvoll sein, die Ansammlung von nicht geschäftsnotwendigen Aktiven in einer Unternehmung zu verhindern, um nicht später in «Ausschüttungsnot» zu kommen. Das planerische Spielfeld ist etwas erweitert worden – die Planungsbäume wachsen aber auch heute noch nicht in den Himmel. ■

- <sup>1</sup> Vgl. den Text unter BBl 2007 S. 2321 ff. (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/2321.pdf>)
- <sup>2</sup> Art. 4 der Verordnung über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven, SR 823.331
- <sup>3</sup> Vgl. Zusammenstellung der Ergebnisse in der Tabelle
- <sup>4</sup> Allfällige Beiträge an die Unfallversicherung wegen der aktuell erhöhten Einkommenslimiten auf CHF 126 000 werden vernachlässigt.
- <sup>5</sup> EVG-Entscheid vom 14.3.1997, in Pra 1997 Nr. 96, Erw. 4b; Nicht in der amtlichen Sammlung publizierte Urteile des Eidg. Versicherungs- bzw. Bundesgerichtes: Urteil H 108/2003, Erw. 5.2; H 304/2000, Erw. 4.5; H 386/1999, Erw. 4e